

Anschlussvertrag

zwischen

der **Sekundarschulgemeinde Turbenthal**

vertreten durch die Sekundarschulpflege Turbenthal,
St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal
(nachfolgend Sitzgemeinde)

und

der **politischen Gemeinde Wildberg**

vertreten durch den Gemeinderat Wildberg,
Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
(nachfolgend Anschlussgemeinde)

Angenommen von den Stimmberechtigten der beiden Gemeinden an der
Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Präambel

Im Zuge der Fusion der politischen Gemeinde Wildberg mit der Gemeinde Pfäffikon muss Wildberg aus der Sekundarschulgemeinde austreten und die Aufgaben der Sekundarschulstufe grundsätzlich selbst übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe mit Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg sollen aber weiterhin in Turbenthal zur Schule gehen. Dazu wird der vorliegende Anschlussvertrag abgeschlossen. Die politische Gemeinde Wildberg überträgt damit ihre Aufgaben in der Sekundarstufe an die neue Sekundarschulgemeinde Turbenthal.

Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Schalchen gehen in Wila zu Schule. Dafür besteht ein Anschlussvertrag zwischen der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg und der Sekundarschulgemeinde Wila, der auch nach dem Austritt von Wildberg unverändert weitergilt.

I. Allgemeines
Art. 1 Zweck
¹ Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Aufgaben der Sekundarstufe für die Schülerinnen und Schüler (nachfolgen SuS) mit Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg.
² Zudem regelt dieser Vertrag die Erfüllung weiterer Aufgaben, die gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in engem Zusammenhang mit der Sekundarschule stehen.
Art. 2 Umfang der Aufgabenerfüllung
¹ Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde alle Aufgaben der Sekundarstufe gemäss Volksschulgesetzgebung.
² Die SuS mit Wohnsitz in der Anschlussgemeinde besuchen die Sekundarschule in Turbenthal. Sie sind den SuS der Sitzgemeinde gleichgestellt.
³ Die Sitzgemeinde lässt die SuS aus dem Ortsteil Schalchen der Anschlussgemeinde nach dem bestehenden Anschlussvertrag zwischen der Sitzgemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wila in der Sekundarstufe in Wila beschulen.
⁴ Die Sitzgemeinde nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule die Interessen beider Gemeinden wahr.
II. Rechte und Pflichten der Gemeinden
Art. 3 Planung
¹ Die Anschlussgemeinde liefert der Sitzgemeinde alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Schulplanung und zur Klassenbildung.
² Die Zuteilung der SuS in die Klassen ist Aufgabe der Sitzgemeinde.
Art. 4 Zusammenarbeit
¹ Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in die Rechnung der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
² Vertretern der Anschlussgemeinde steht das Recht zu, pro Schuljahr und unter Voranmeldung zwei Schulbesuche in den Klassen vorzunehmen, in welchen SuS der Anschlussgemeinde zugeteilt sind.
³ Ein/e von der Anschlussgemeinde bezeichnete/r Vertreter/in der Anschlussgemeinde hat an den Sitzungen der Schulpflege der Sitzgemeinde oder von deren Ausschüssen

ein Teilnahme- und Antragsrecht und erhält das Protokoll. Der/die Vertreter/in hat kein Stimmrecht.

Art. 5 Sonderschulung im Speziellen

¹ Bei Sonderschülerinnen und -schülern, welche bereits in der Primarschule extern geschult werden, behält die Anschlussgemeinde die Fallbetreuung. Bei einer Rückführung in die Regelklasse wird das Dossier an die Sitzgemeinde übergeben und die Abrechnung erfolgt über die Pauschale pro rata temporis.

² Bei SuS, die erst in der Sekundarschule in eine externe Sonderschule eintreten, liegt die Fallführung und -verantwortung bei der Sitzgemeinde. Die Anschlussgemeinde ist frühzeitig resp. unmittelbar und umfassend über die geplanten Massnahmen zu orientieren, da sie die tatsächlich anfallenden Kosten dieser Massnahmen trägt.

Art. 6 SuS und Eltern/Erziehungsberechtigte

¹ Die SuS der Anschlussgemeinde unterstehen der Aufsicht und den Vorschriften der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde ist zuständig für sämtliche Schülerbelange (Schullaufbahnentscheide, Absenzen, Disziplin, Sonderpädagogische Massnahmen usw.).

² Gefährdungsmeldungen gemäss § 51 VSG und Art. 307 ZGB¹ sind von der Sitzgemeinde an die für den Wohnort der SuS zuständige KESB zu richten, unter Mitteilung an die Schulpflege der Anschlussgemeinde.

³ Über Entlassungen aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG informiert die Sekundarschulpflege der Sitzgemeinde die Schulpflege der Anschlussgemeinde. Die beiden Behörden regeln gemeinsam die nötigen Begleitmassnahmen (§ 52 Abs. 2 VSG).

⁴ Die Eltern und Erziehungsberechtigten der SuS der Anschlussgemeinden haben bezüglich Schul- und Betreuungsangebot sowie Elternbeiträgen und Elternmitwirkung dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen der SuS der Sitzgemeinde.

⁵ Die Eltern und Erziehungsberechtigten der SuS der Anschlussgemeinde erhalten dieselben Informationen, welche diejenigen der SuS der Sitzgemeinde erhalten. Sie werden jeweils durch Publikation als Gäste an die Gemeindeversammlung der Sitzgemeinde eingeladen.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Systematische Rechtssammlung des Bundes, SR 210

III. Finanzielles

Art. 7 Schulgeld

¹ Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde ein jährliches Schulgeld in Form einer Pauschale.

² Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwands der Sekundarstufe der Sitzgemeinde, geteilt durch die Anzahl aller in der Sekundarstufe unterrichteten SuS, multipliziert mit der Anzahl SuS aus der Anschlussgemeinde.

Massgebl. Aufwand
_____ x SuS Anschlussgemeinde
SuS Sekundarstufe total

³ Das Schulgeld wird jeweils zum Voraus festgelegt und nach den folgenden Bestimmungen berechnet:

- a. Die Berechnung des Schulgelds wird basierend auf den Schülerzahlen des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres am 31. Dezember vorgenommen.
- b. Folgende Aufwände aus den nachfolgend aufgezählten Konten gehören nicht zum massgeblichen Aufwand:
 - 2130.3612 Entschädigungen an Gemeinden (Schulgelder BWS, Sportschulen)
 - 2130.3631 Beiträge an Kanton (Langzeitgymnasium)
 - 2170.3300 Abschreibungen Verwaltungsvermögen
 - 2191.3612 Entschädigung an Gemeinden (Steuerbezug)
 - 2192.3130 Dienstleistungen und Honorare Dritter (Transporte Sonderschüler/innen)
 - 2200.XXXX (alle Konten) gesamter Aufwand Sonderschulen (ohne ISR/ISS)
 - 2990.9610 Zinsen

⁴ Die Kosten für das Berufsvorbereitungsjahr und für andere auswärtige Schulen (z.B. Sportschule, Langzeitgymnasium) sowie die Kosten der externe Sonderschulung gehen zu Lasten der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

⁵ Die Sitzgemeinde rechnet ihre Leistungen für die Anschlussgemeinde jeweils bis zum 31. März jeden Jahres ab und liefert ihr bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

⁶ Die Anschlussgemeinde muss das anfallende Schulgeld in zwei Raten, Ende Juni und Ende Dezember des Rechnungsjahrs, überweisen.

⁷ Preise und Konditionen für allfällige andere Anschlussgemeinden dürfen nicht besser sein als diejenigen für die Anschlussgemeinde dieses Vertrags.

Art. 8 Vermögensanteile an der bisherigen Sekundarschulgemeinde

¹ Beim Austritt der Anschlussgemeinde aus der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg verbleiben alle Vermögenswerte (Aktive und Passive) der ehemaligen Sekundarschulgemeinde bei der Sitzgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde wird für ihren Anteil an den Vermögenswerten nicht entschädigt. Im Gegenzug erfolgt keine Einrechnung der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens in den massgeblichen Aufwand (Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 lit. b dieses Vertrags).

Art. 9 Gewinnanteil bei Liegenschaftenverkäufen

¹ Verkauft die Sitzgemeinde bis Ende 2060 Grundstücke, die von der Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg übernommen wurden, so hat die Anschlussgemeinde Anspruch auf einen Anteil am Verkaufserlös inkl. eines allfälligen Bucherfolges.

² Der Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Steuerkraft der Gemeinden (Anzahl Einwohner/innen X durchschnittliche Steuerkraft), gemittelt über die Jahre 2017 bis 2026 zueinander. Es wird zur Ermittlung auf die Daten der kantonalen Verwaltung, jeweils am 31. Dezember, abgestellt.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten und Interpretationsproblemen aus diesem Vertrag setzen sich zuerst die Präsidien, dann die beiden Behörden ins Einvernehmen. Kann die Differenz nicht behoben werden, kann eine Mediation beigezogen werden.

² Lassen sich die Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem in Abs. 1 beschriebenen Weg beilegen, werden Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag gemäss § 81 ff. VRG² durch Klage an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich geregelt.

IV. Aufsicht und Haftung

Art. 11 Aufsicht

Der Betrieb der Sekundarschule und die Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag unterstehen der Aufsicht der Sitzgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

² Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2

Art. 12 Haftung

¹ Die Haftung der Lehrpersonen und der weiteren von der Sitzgemeinde zur Erfüllung der im Rahmen dieses Anschlussvertrages angestellten Personen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Für allfällige, vor dem Beginn dieses Vertragsverhältnisses durch die Sekundarschulgemeinde Turbenthal-Wildberg eingegangene Verpflichtungen haften die Vertragsgemeinden anteilmässig nach Art. 8 Abs. 2 dieses Vertrags.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vertragsdauer und -Kündigung

¹ Der Vertrag tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen.

² Er kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf den 31. Juli, erstmals auf den 31. Juli 2038, gekündigt werden

³ Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Kündigung richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

⁴ Die SuS, die bei Vertragsauflösung noch schulpflichtig sind, dürfen die obligatorische Schulpflicht in der Sitzgemeinde abschliessen.

Art. 14 Vertragsänderung

¹ Eine Änderung des Vertrags in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich und bedarf der Schriftlichkeit.

² Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Vertragsänderungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 15 Publikation

Der Vertrag wird in den Gemeinden in geeigneter Form veröffentlicht und in die systematischen Rechtssammlungen aufgenommen.

Für die Sekundarschulpflege Turbenthal:

Daniel Schneiter
Schulpflegepräsident a.l.

Alexandra Fuhrer
Leitung Schulverwaltung

Für die politische Gemeinde Wildberg:

Dölf Conrad
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber